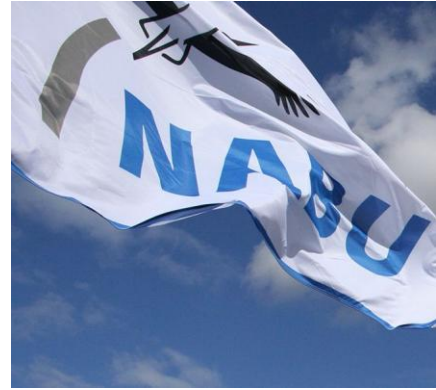




# Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

**Stellungnahme des NABU anlässlich der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf vom 19. Februar 2014**



*Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. vereinigt 500.000 Mitglieder und Förderer und ist damit einer der größten Naturschutz- und Umweltverbände in Deutschland. Der NABU begleitet Politik und Gesetzgebung zur Kreislaufwirtschaft sowohl auf ehrenamtlicher als auch hauptamtlicher Basis. Dabei ist die Behandlung von Abfällen nur ein Aspekt, vielmehr gehören für den NABU Produkt- und Abfallpolitik zusammen. Der politische Rahmen muss dabei helfen, Abfall als wichtige Ressource zu betrachten und zu nutzen. Der vorliegende Entwurf des ElektroG weist in die richtige Richtung, lässt aber viele Anreize für die Wiederverwendung von Altgeräten sowie für ökologische Produktkonzeptionen vermissen. Diese Aspekte sind aber Bedingungsfaktoren für eine ressourceneffiziente und umweltschonende Kreislaufwirtschaft.*

## Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren hat sich trotz verschiedener gesetzlicher Initiativen und Rahmenprogramme nicht viel getan, um den Kreislaufgedanken in der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft stärker zu verankern. Strategien und Aktionsprogramme gingen über bloße Lippenbekenntnisse selten hinaus und nach wie vor fehlt ein robuster politischer Rahmen, der Anreize und Investitionssicherheiten für Wiederverwender und Recycler schafft. Dies gilt für viele Abfallarten, besonders aber auch für den Elektro- und Elektronikaltgerätebereich.

Der NABU begrüßt daher, dass nun endlich die europäische WEEE-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Diese stellt es allen Mitgliedsstaaten frei, über die Richtlinie hinausgehende Ziele zu verankern. In Deutschland sind weit entwickelte Recyclingtechnologien für Elektroaltgeräte vorhanden und wegen hoher Rohstoffpreise treffen die recycelten Wertstoffe auf eine entsprechende Nachfrage. Deshalb reicht es aus Sicht des NABU nicht aus, lediglich die europäischen Vorgaben 1:1 umsetzen zu wollen. Vielmehr braucht es ambitionierte Erfassungssysteme nahe an den Haushalten und mehr Produzentenverantwortung, um den Kreislaufgedanken im Elektromarkt stärker zu etablieren. Der vorliegende Entwurf zeigt wenige Ambitionen, den Gedanken der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG konsequent weiterzuführen und damit dem ökologischen Produktdesign und der Vorbereitung zur Wiederverwendung einen hö-

## Kontakt

### NABU Bundesgeschäftsstelle

Sascha Roth  
Referent für Umweltpolitik

Tel. +49 (0)30.284 984-1660  
Fax +49 (0)30.284 984-3660  
Sascha.Roth@NABU.de

heren Stellenwert vor Verwertung und Entsorgung zu geben. Im Folgenden wird zur Novelle des ElektroG in Anknüpfung an die Abfallhierarchie Stellung genommen.

## Die Menge von Elektroaltgeräten muss reduziert werden

§ 1 des ElektroG gibt den vorrangigen Zweck des Gesetzes als die Vermeidung von Abfällen für Elektro- und Elektronikgeräte an. Im Folgeschluss muss die Politik Anreize oder Verbote setzen, um ein Umdenken in der Industrie weg von kurzlebigen Produkten hin zu einer ökologischen Produktkonzeption zu bewirken.

### Die ökologische Produktkonzeption muss zur Herstellerpflicht werden

Der NABU begrüßt, dass der § 4 des neuen Entwurfs die Entnahme von Batterien regelt, kritisiert aber gleichzeitig, dass die Hersteller nicht stärker in die Verantwortung genommen werden. Der NABU schlägt daher vor **§4, Abs. 1** wie folgt zu ändern:

*Hersteller ~~haben~~ **müssen** ihre Elektro- und Elektronikgeräte ~~möglichst~~ **so zu gestalten**, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen **vorrangig** berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, ~~sind~~ **möglichst** ~~müssen~~ **so gestaltet werden**, dass Batterien und Akkumulatoren **ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug** durch Endnutzer problemlos ~~entnommen~~ ausgetauscht werden können.*

§4, Abs. 1, Satz 3 entfällt folglich.

Entsprechend muss ans Ende des **§4, Abs. 2** der Satz hinzugefügt werden: *Die Sicherheitsbedenken sind vom Hersteller nachzuweisen.* **§46** sollte entsprechend so geändert werden, dass Hersteller, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen §4 verstoßen, eine Ordnungswidrigkeit begehen und damit zur Zahlung eines Bußgelds aufgefordert werden. In **§ 4, Abs. 3** sollten die Worte „Leistung“ und „Vollständigkeit von Daten“ gestrichen werden. Diese Formulierungen stellen Schlupflöcher dar, um die vorangegangenen Bestimmungen ungerechtfertigter Weise zu unterlaufen.

### Abfallvermeidung durch längere Nutzungsphasen, bessere Reparaturgarantien und umfassende Informationen für Verbraucher fördern

**§4** sollte darüber hinaus um einen für Umwelt- und Ressourcenschutz wesentlichen Punkt der Produktkonzeption ergänzt werden: Geräte im Sinne des Gesetzes müssen grundsätzlich langlebig und updatefähig sein. Wissenschaftliche Untersuchungen zu Elektrogeräten zeigen, dass der Einsatz von Rohstoffen erheblich ist. Die damit verbundenen Treibhausgasemissionen, Schadstofffreisetzungen und sogar Menschenrechtsverletzungen verstärken bei kurzer Nutzungsphase die wesentlichen negativen Umweltwirkungen der Geräte. Gleichzeitig vermögen derzeitige Recyclingtechnologien nur einen Teil der verwendeten Rohstoffe zurückzugewinnen. Der NABU fordert daher, den **§ 4** **so zu ergänzen**, dass Hersteller/Vertreiber/Bevollmächtigte für private Endverbraucher sicherstellen, dass die Kosten für die Reparatur eines Geräts innerhalb der ersten drei Jahre ab Erstkauf erstattet werden.

Zusätzlich sollte durch **§28, Abs. 1 und 2** die Informationspflicht der Hersteller ausgeweitet werden und umfassende verständliche Informationen über die Wiederverwendung oder Reparatur von Elektrogeräten, über die Austauschbarkeit von Batterien sowie über Schadstoffe der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationspflicht darf die Hersteller aber nicht von der Pflicht entlasten, Geräte so zu konzipieren, dass sie leicht zu reparieren sind und eine nutzerfreundliche Austauschbarkeit von Gerätekomponenten gewährleistet wird.

**§28, Abs. 1, Satz 2** sollte dementsprechend wie folgt umformuliert werden:

*Die Informationen sind ~~sofort innerhalb eines Jahres~~ nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern **in einem standardisierten Format** oder elektronisch **über Online-Dienste in für Datenbanken definierter Form per oManual (IEEE 1874), XML oder HTML in deutscher Sprache** zur Verfügung zu stellen.*

**§28, Abs. 2** sollte dementsprechend wie folgt umformuliert werden:

*Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sicheren ~~Entnahme~~ **Austausch** informieren. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 4 Absatz 3.*

## Vorrang der Wiederverwendung gegenüber der Verwertung von Altgeräten

Wiederverwendete Altgeräte gehen den Geräterecyclern nicht verloren, sie gelangen lediglich später in den Verwertungskreislauf. Die Unterstützung und Anreizsetzung bei der Wiederverwendung von Altgeräten ist daher ein zentraler Beitrag für einen ressourcenschonenden Umweltschutz. Deshalb enttäuscht der Novellenentwurf, da er in den **§§ 11 und 24** über Verordnungsermächtigungen eine umwelt- und wirtschaftsfreundliche Gestaltung der Wiederverwendung erst über zukünftige Rechtsakte gestalten will.

Konkret muss die Vorbereitung zur Wiederverwendung als Teil der Erstbehandlung (§ 3, Nr. 23) definiert werden.

### Bei der Wiederverwendung darf die Regierung nicht hinter der europäischen Richtlinie zurückbleiben

Die europäische WEEE-Richtlinie sieht die Mitgliedsstaaten hier jedoch in einem Handlungszwang und beschreibt explizit in Art. 6 die notwendige Separierung von Geräten, die der Wiederverwendung zugeführt werden sollen, sowie einen Zugang für Wiederverwendungsbetriebe an den Sammelstellen. Wörtlich heißt es in der Richtlinie, dass die Mitgliedsstaaten die Wiederverwendung „begünstigen“ sollen, was im Gesetzesentwurf nicht verfolgt wird. Die Bundesregierung hat in diesem Punkt die Richtlinie nicht einmal 1:1 umgesetzt. Ein eigener Paragraf zur Vorbereitung der Wiederverwendung fehlt im Gesetzesentwurf.

**§ 10, Abs.2** muss deshalb wie folgt umformuliert werden:

*Die Sammlung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Demontage ~~nicht behindert~~ **sichergestellt** werden.*

Entsprechend muss auch **§16, Abs.2, sowie die § 14, Abs. 5, § 17, Abs. 5 und § 19, Satz 3** entsprechend, wie folgt ergänzt und geändert werden:

Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden. Nur wenn sicher gestellt wurde, dass eine Wiederverwendung der Altgeräte oder Bauteile nicht möglich ist, sind diese ~~oder~~ nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.

## Ein Zugang für registrierte und zertifizierte Wiederverwendungsbetriebe muss geschaffen werden

Ähnlich gilt für §20, Abs.1, dass für die behandelnden Betriebe die Prüfung der Wiederverwendbarkeit zur Regel und nicht zur Ausnahme wird. Die Einschränkung, aufgrund mangelnder technischer Möglichkeiten und der geringen Wirtschaftlichkeit auf die Prüfung zu verzichten, schafft keine Anreize für die behandelnden Betriebe. Wenn ein Betrieb hierfür keine eigenen Kapazitäten aufbaut, muss ein Zugang für registrierte und zertifizierte Unternehmen, die sich auf die Wiederverwendung und Reparatur von Altgeräten spezialisiert haben, gewährt werden. Auch diese Unternehmen haben den umfassenden Berichterstattungspflichten an die Gemeinsame Stelle zu folgen. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht für Vertreiber, Hersteller und andere Entsorgungspflichtige und der Mitteilung der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt, sollten Mitteilungen über zur Wiederverwendung vorbereitete Altgeräte und recycelte Altgeräte in zwei unterschiedliche Kategorien geteilt werden. Der Gesetzgeber erhält damit einen besseren Einblick in die jeweiligen Mengenströme und kann auf Basis der Informationen gezielte Anreizprogramme für eine höhere Wiederverwendung von Altgeräten setzen.

Der NABU fordert grundsätzlich eine Überarbeitung des Entwurfs, der sicherstellt, dass

- **fachlich qualifizierten und zertifizierten Wiederverwendern** Zugang zu den Sammel- und Rücknahmestellen gewährleistet wird
- Anreize für einen Markt von Wiederverwendungsbetrieben geschaffen werden unter anderem durch die **Einführung einer eigenen Wiederverwendungsquote von 5%** unabhängig von der Recyclingquote
- trotz der eigentlichen Abfalleigenschaft von Altgeräten klare rechtliche Kriterien vorhanden sind, welche die wirksame Ausschleusung von Geräten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erleichtert
- **Informationspflichten von Herstellern, Vertreibern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern** ausgeweitet werden, um Verbraucher über Reparaturmöglichkeiten und Wiederverwendungsstellen zu informieren

Dem Bundesumweltministerium und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen zahlreiche Studien bzw. Projekte zum Thema Wiederverwendung vor, die auch öffentlich gefördert wurden. Das Wissen über die Ausgestaltung für eine wirksame Wiederverwendung und über damit einhergehende Beschäftigungschancen ist also vorhanden und kann entsprechend in einen Gesetzestext umformuliert werden.

## Qualität und Quantität des Altgeräterecyclings müssen verbessert und erhöht werden

Der NABU begrüßt, dass im Gesetzesentwurf eine kontinuierliche Erhöhung der Sammelquote von Elektro- und Elektronikaltgeräten vorgesehen ist. Diese könnte allerdings wesentlich ambitionierter sein. Die Mindestsammelmenge von 4 kg Elektroschrott pro Einwohner und Jahr in Deutschland wird bereits deutlich überschritten (2011 mit 7,4 kg pro Ew/Jahr also fast doppelte Übererfüllung).

## Sammel- und Verwertungsquoten müssen erhöht werden

Der NABU fordert daher, die Mindestsammelquote ab dem 1. Januar 2016 auf 55% anzuheben. Auf Basis der Erfahrungen mit der neu eingeführten Rücknahmepflicht des Handels und der erschwerten Verbringung in das Ausland sollte vor 2019 eine ambitionierte **Sammelquote** eingeführt werden, die **mindestens 70 Prozent** beträgt. Bei der Berechnung der Sammelquote nach der Mengeneinheit „kg“ besteht zu dem die Gefahr, dass nur schwere Geräte gesammelt werden und auf die Sammlung von leichten Geräten weitestgehend verzichtet wird. Es sind aber oft die leichten Kleingeräte, die zahlreiche wichtige und seltene Rohstoffe erhalten, welche ohne eine ambitionierte Sammlung für die Kreislaufwirtschaft verloren gehen. Daher sollten die vorgeschlagenen Sammelquoten je Kategorie gelten.

Die 1:1 Übernahme der **Verwertungsquoten** bei Altgeräten wird den technischen Möglichkeiten in Deutschland nicht gerecht. Für sämtliche Kategorien können die Quoten für die Zeit bis 2015 bzw. 2018 um **mindestens 10 Prozent nach oben** gesetzt werden, und damit Anreize für die Recyclingwirtschaft gesetzt werden bzw. ein bereits erreichtes Volumen auf einem hohen Stand gehalten werden.

## Qualität des Recyclings kann durch entsprechende Vorgaben verbessert werden

Mittel- und langfristig geht es darum, eine rein quantitative Sichtweise bei den Recyclingquoten um Rückgewinnungsquoten beispielsweise für Edelmetalle oder Seltene Erden zu erweitern. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Ressourcenschutz, wie ihn auch das Ressourceneffizienzprogramm der Bundesregierung vorsieht und der Natur und Umwelt in den Abbaugebieten schützt.

Weil die Qualität des Recyclings wesentlich vom Zustand der in Behältern gesammelten Geräte abhängt, sollte § 15, Abs. 3 neben den Gruppen 2, 3 und 6 auch die Gruppe 5 mit aufführen, da auch in dieser Gruppe Bruchsicherheit eine wesentliche Grundvoraussetzung für Sicherheit (Bruch von Bildschirmbauteilen!) und hochwertiges Recycling sind.

Aufgrund der Asbestbelastung von Nachtspeicherheizgeräten sollten diese nicht zusammen mit Großgeräten, sondern durch §14, Abs. 1 in einer eigenen Sammelgruppe erfasst werden.

## Rücknahmepflichten

Generell sollten in §16, Abs. 5 genannte freiwillige Rücknahmesysteme umfassende Meldepflichten und Mindeststandards haben. Dabei muss die qualitative Wiederverwendung immer prioritär vor der Wiederverwertung gehandhabt werden. Ein System ohne Standards könnte dazu führen, dass Rücknahmesysteme mit einer hohen Qualitätserfüllung aus dem Wettbewerb verdrängt werden. Auch Betriebe der freiwilligen Rücknahmesysteme müssen

- sich registrieren lassen und geprüfte Fachbetriebe sein
- die Sammelzahlen zur besseren Kontrolle der Verwertungsströme an die Gemeinsame Stelle melden
- Informationen an Verbraucher übermitteln (insb. bei schadstoffhaltigen Produkten)
- möglichst flächendeckende Rücknahmemöglichkeiten nachweisen können

Der NABU begrüßt die neu eingeführte verpflichtende 1:1-Rücknahmepflicht durch den Handel sowie die 0:1-Rücknahmepflicht bei Elektrokleingeräten. Die Einschränkung der Rücknahme von Kleingeräten durch Händler mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von über 400 qm schmälert das Sammelpotenzial aller-

dings stark. Die Pflicht sollte daher auf Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von über 100 qm ausgeweitet werden. Vertreiber, die hauptsächlich Lebensmittel (nach Einzelhandelsstatistik) vertreiben und zusätzlich Elektrogeräte verkaufen, sollen verpflichtet werden, sich an den zusätzlichen Kosten der Rücknahme im Handel zu beteiligen.

### **Sammelstellendichte erhöhen**

Mit den §§ 13, 16 und 17 wird ermöglicht, dass die Sammelmenge von Geräten steigt, jedoch wird durch die Regelungen in keinsten Weise sichergestellt, dass die Sammelstellendichte steigt. Nur über eine Verdichtung der Sammelstellen, egal ob kommunal oder privat, und entsprechend bürgerfreundlicheren Abgabemöglichkeiten lässt sich die Sammelmenge erhöhen. Die in den §§ 16 und 17 angesprochenen Hersteller und Vertreiber werden die Rückgabemöglichkeiten möglichst gering halten, da dies mit Kosten (Lager, Personal, Logistik) verbunden ist. Bei der sog. Handelsrücknahme sollte der Logik des Gesetzes gefolgt werden und alle Kleingeräte mit einer Kantenlänge bis 50 cm (anstatt der in §17, Abs. 2 angedachten Kantenlänge bis 25cm) zurückgenommen werden.

Entsprechend sollte § 17, Abs. 1 wie folgt geändert werden:

*Jeder Vertreiber ist verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer **mindestens ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das dieselben Funktionen wie das neue Gerät erfüllt**, unentgeltlich zurückzunehmen.*

§ 17, Abs. 2 muss entsprechend wie folgt geändert werden:

*Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von ~~mindestens 400~~ **100** Quadratmetern sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als ~~25~~ **50** cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme hat entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden. **Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von weniger als 100 Quadratmetern sind, gemessen an ihrem Umsatz, mit diesen Geräten adäquat an den Kosten der Rücknahme bei Vertreibern zu beteiligen. Zusätzlich sind bei Bedarf Flächen für Holsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 von den Vertreibern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.** Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Satz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Falle eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher **oder kostenfrei über Paket- und Kurierdienstleister** zu gewährleisten.*

Auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 13 keinerlei Auflage, eine bürgerfreundliche Sammelstellendichte sicherzustellen. Im Gegenteil dürfen sie sogar die Annahme einzelner Gruppen bei einzelnen Sammelstellen verweigern.

Deshalb sollte § 13, Abs. 3 wie folgt geändert werden:

*[...] Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 festzulegen. **Im Umkreis von 10 Kilometern um einen jeden privaten Haushalt muss eine Sammelstelle (Hol- oder Bringsystem) nach Abs. 1 oder den §§ 16 und 17 für die Gruppen 2, 3 und 5 vorhanden sein.***

§19 regelt die Rücknahme durch den Hersteller bei anderen Nutzern als privaten Haushalten. Egal, wer als Entsorgungspflichtiger gilt, muss für eine geeignete Behandlung der Altgeräte und zwar entlang der Abfallhierarchie sorgen. §19, Satz 4 muss entsprechend lauten

*Der Entsorgungspflichtige hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden. Nur wenn sicher gestellt wurde, dass eine Wiederverwendung der Altgeräte oder Bauteile nicht möglich ist, sind diese nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen.*

## Behandlung von Altgeräten

Die Behandlung von Altgeräten sollte möglichst dort geschehen, wo technisches Know-How vorhanden ist und wo registrierte Betriebe höchste Umweltstandards erfüllen. Hier darf die Wirtschaftlichkeit der Behandlung nicht das einzige Kriterium sein. Daher sollte **§20, Abs. 1, Satz 2** gestrichen werden.

Entsprechend sollte in **§20, Abs. 3** ergänzt werden, dass eine Behandlung von Altgeräten möglichst ortsnah zu den Sammelstellen zu erfolgen hat, insofern die Betriebe dort die hohen technischen Standards und die Umweltauflagen erfüllen.

Die oft veralteten deutschen Rechtsvorschriften zur Behandlung von Altgeräten müssen dringend aktualisiert werden. Bis dahin sollten die entsprechenden europäischen Normen als Mindestqualitätsnormen für die Behandlung von Altgeräten festgeschrieben werden (Bsp.: DIN EN 50625-Gruppe und DIN EN 50574). Dies entbindet den deutschen Gesetzgeber aber nicht von der Pflicht die Normen entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und weitergehende Anforderungen in Bezug auf den Umweltschutz festzulegen. Eine Ausfuhr sollte nur erlaubt werden, wenn die Behandlungsmethoden im Ausland den EU-Mindestqualitätsnormen vergleichbar sind.

## Zertifizierung und Mitteilungspflicht von Behandlungsanlagen

Der NABU begrüßt die Zertifizierungspflicht für erstbehandelnde Betriebe nach **§21**.

Um eine möglichst qualitative Behandlung von Altgeräten auf allen Arbeitsebenen zu gewährleisten, sollten dementsprechend alle im ElektroG vorgesehenen Behandlungsschritte von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden und **§ 21, Abs. 1 und 2** entsprechend für alle der Erstbehandlung nachgelagerten Behandlungsschritte gelten. Alle Behandlungsanlagen müssen entsprechend in einem zentralen Register erfasst werden.

Um einen besseren Vergleich und eine bessere Kontrolle der Mengenströme zu ermöglichen, sollten die Erstbehandler die von ihnen erfassten Mengenströme zusätzlich an die Gemeinsame Stelle mitteilen und nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber und sonstige Entsorgungspflichtige.

## Strenge Kontrolle der Verbringung von Altgeräten

Der NABU begrüßt die geplante Beweislastumkehr und Ausdifferenzierung der Regelungen bei der Verbringung von Altgeräten. Die Unternehmen werden damit verpflichtet ihre Produktverantwortung über den gesamten Wirtschaftskreislauf hinweg wahrzunehmen. Für den Fall, dass Unternehmen die Ausnahmeregelung aufgrund einer zwischenbetrieblichen Übergabvereinbarung zur Instandsetzung oder Überholung nutzen, muss eine genaue Mengenstromkontrolle erfolgen und Maßnahmen ergriffen werden, um bessere Informationen über den Verbleib der Geräte zu erhalten. Die Übergabe darf zudem nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass die Instandsetzung in zertifizierten Betrieben stattfindet, die EU-gleichen Qualitätskriterien entsprechen.

## Ergänzende Vorschläge

Da die Informationspflichten der Hersteller zur Schädlichkeit der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte gleichwertig mit denen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sein sollten, ist § 18, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 gilt für Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber entsprechend.[...].*

In den Anlagen 1 und 2 sollten Tablet-PCs als Beispiel und Zuordnung zu einer Gruppe aufgenommen werden, da in der Praxis sonst willkürlich die Einordnung geschieht (Bildschirmgeräte oder kleine IKT-Geräte).

Zu Anlage 4, Abs. 1, Punkt c) merkt der NABU an, dass die rohstoffeffiziente Schmelztechnologie Mobilfunktelefone (ohne Akku) komplett einschmilzt, ohne vorher die Leiterplatte zu separieren. Im Zuge der zunehmenden Zahl von Smartphones und Tablet-PC sollte sich die Anlage 4 außerdem mit dem Recycling von Bildschirmglas (Indium-Zinnoxid) und Gehäusekunststoffen befassen.

## Fazit

Der NABU begrüßt viele wichtige Neuerungen des Entwurfs zum ElektroG wie die klare Benennung der Verantwortlichen bei der Behandlung von Altgeräten, die Rücknahmepflicht für den Handel und die Beweislastumkehr bei der Verbringung von Altgeräten. Das Gesetz erinnert Hersteller und Vertreiber dabei an ihre Verantwortung. Einen Beitrag zu einer langfristigen Strategie auf dem Weg in eine ressourcen- und umweltschonende Wirtschaft liefert das Gesetz aber nicht. Der NABU plädiert deshalb dafür, sich wesentlich stärker an der strengen Hierarchie der Abfallrahmenrichtlinie zu orientieren und die Wiederverwendung und das Recycling zu stärken.